

Die neue Disziplinarstrafordnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **41=61 (1895)**

Heft 49

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-97051>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 49.

Basel, 7. Dezember.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die neue Disziplinarstrafordnung. — Die Herbstmanöver des I. Armeekorps 1895. (Fortsetzung.) — Auch ein Wort zum 3. November. — Ausgewählte Schriften weiland seiner kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Karl von Österreich. — Eidgenossenschaft: Entlassung vom Kommando. Furkaverteidigung. Kavallerie-Reitzug. Aus Furcht Unteroffizier werden zu müssen. Litterarisches. Zürich: Kantonale Offiziersgesellschaft. Infanterie-Offiziers-Gesellschaft. — Ausland: Österreich: † Feldmarschall-Lieut. Karl Zaitseck von Egbell. Frankreich: Chef des Kabinetts des Kriegsministers. Durchschnittsgrösse der wehrfähig betrachteten Mannschaft. Grossbritannien: Die Reorganisation der Heeresverwaltung. Spanien: Pulverexplosion im Laboratorium zu Palma.

Die neue Disziplinarstrafordnung.

Die Disziplinarstrafordnung wird nächstens in den eidg. Räten zur Behandlung kommen.

Wie bei uns üblich, handelt es sich nicht um eine Verbesserung oder zeitgemässe Umgestaltung der bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen sondern um eine ganz neue Bearbeitung.

Bei manchen Vorzügen enthält der Gesetzesentwurf zwei Bestimmungen, die uns in höchstem Grade bedenklich scheinen.

Geleitet von der Absicht, die Offiziere und Unteroffiziere vor dem Gesetz vollkommen gleich zu stellen, sieht der Entwurf vor für Offiziere Einstellung im Grade und Entzug des Grades im Disziplinarwege.

Es wird dabei übersehen: die Unteroffiziere ernannt z. B. der Kompagniechef mit Bestätigung des Bataillonskommandanten (Ges. über die Milit.-Org. Art. 43). Die Offiziere werden dagegen von der höchsten Behörde des Bundes und der Kantone ernannt (M.-O. Art. 37).

Entzug des Grades sollte man meinen, könne nur der Behörde, die ihn verliehen hat, niemals aber einer dieser untergeordneten zustehen. In Wirklichkeit hat Entzug des Grades bei Offizieren (der von der Entlassung nach Art. 79 der M.-O. wohl zu unterscheiden ist) bisher nur durch gerichtlichen Spruch erfolgen können. Dieses war nicht der Fall bei den Unteroffizieren. Diese werden von den militärischen Vorgesetzten ernannt und das Gesetz gestand den höchsten Offizieren die Befugnis zu, die Unteroffiziere im Grade einzustellen oder sie zu degradieren. Diese Befugnis ist zu uns aus

Frankreich herübergekommen, denn bekanntlich hat man sich in der Schweiz früher nach französischen Vorbildern gerichtet.

In andern Armeen können — soviel uns bekannt — die Unteroffiziere (wie die Offiziere) nur durch gerichtliches Urteil ihres Grades verlustig erklärt werden.

Degradation der Offiziere im Disziplinarwege durch die Vorgesetzten ist in früherer Zeit in Russland und in neuerer noch in der Türkei üblich gewesen. Es ist aber wünschenswert, dass wir nicht dort unsere Vorbilder suchen.

Die Einstellung im Grade als vorläufige Massregel mit Entzug des Soldes u. s. w. scheint uns ebenso wenig gerechtfertigt. Es wird in diesem Falle schon bei erhobener Anklage und ohne das Resultat der Untersuchung abzuwarten, eine Strafe und zwar eine recht empfindliche ausgesprochen. Der Staat erspart zwar die Auszahlung des Soldes, aber der Offizier wird in seiner Ehre geschädigt. Nach dem Entwurf steht die Einstellung im Grade in der Strafbefugnis der Obersten (Art. 14 Pkt. 4 des Entwurfs). Wenn strenger Arrest verhängt wird, soll Antrag auf Entzug des Grades gestellt werden (Art. 8 Al. 4 d. E.). Endlich bestimmt noch Art. 39, dass die Einstellung im Grade den Truppen durch Tagesbefehl bekannt gegeben werden soll.

Erstaunt muss man sich fragen, ob solche gesetzliche Bestimmungen überhaupt in Frage kommen können? Sonst gilt als allgemeiner Grundsatz, dass erst nach erwiesener Schuld eine Strafe verhängt werden dürfe.

Bei bloß erhobener Anklage sollte man von keinem „Bestraften“ sprechen (wie in Art. 39 d. Entw. geschieht). Es sind schon Fälle vor-

gekommen nicht nur, dass nach dem Resultat genauer Untersuchung der Angeklagte weniger schuldig oder ganz schuldlos befunden wurde, sondern dass sogar schon die Rollen von Ankläger und Angeklagten vertauscht wurden.

Welche Entschädigung wird einem so voreilig Bestraften zu Teil? Wie kann er in den Augen seiner Kameraden, seiner Untergebenen, ja in denen seiner Mitbürger rehabilitiert werden? Nach dem ganzen Vorgang wird nicht nur das Ansehen des Standes geschädigt, sondern der Betreffende wird als Offizier unmöglich gemacht. Wenn er endlich in allen Ehren in seinen Grad wieder eingesetzt wird, mit welcher Freude, mit welchem Eifer, lässt sich annehmen, dass er seine dienstlichen Funktionen wieder aufnehme?

Wir haben schon jetzt Mühe, das Offizierskorps aufzubringen, durch den weit zahlreichern und längern Dienst werden unsern Milizoffizieren schwere Opfer auferlegt. Sie erhalten dafür keine entsprechende Entschädigung. Es lässt sich nicht annehmen, dass durch solche gesetzliche Bestimmungen, wie sie der Entwurf enthält, die Ergänzung des Offizierskorps erleichtert würde. Solche Bestimmungen sind aber auch gar nicht notwendig. Der Zweck kann auf andere, weniger Anstoss erregende Weise erreicht werden.

Wenn man Wert darauf legt, den Sold des in Disziplinaruntersuchung befindlichen Offiziers zu ersparen, so kann man (da ein Fluchtversuch sich nicht annehmen lässt) denselben vorläufig aus dem Dienste entlassen. Der doppelte Zweck der Einstellung im Grade und der Ersparung des Soldes würde damit in einfachster Weise erreicht. Dieses Vorgehen würde besonders bei länger dauernder Untersuchung angemessen sein.

Über Entlassung der Offiziere, Enthebung vom Kommando u. s. w. enthält die Militärorganisation von 1874 in Art. 77—79 ausreichende Bestimmungen. Betreff der in Art. 80 vorgesehenen Fälle (schlechter Aufführung in oder ausser Dienst oder einer Handlung, die sich mit seiner militärischen Stellung nicht verträgt) würde es genügen, zu sagen, dass das Disziplinargericht zu entscheiden habe. Dieses besteht sonderbarer Weise aus den Waffenchefs, — aber so ist es einmal durch die Strafgerichtsordnung festgesetzt.

(Schluss folgt.)

Die Herbstmanöver des I. Armeekorps 1895.

(Fortsetzung.)

III.

Das erste Manöver der I. gegen die II. Brigade, am 5. Sept. bei Burtigny.

Während jede Brigade der II. Division nur 1 Regt. der Divisionsartillerie hatte, ist nun bei

der I. Brigade die ganze Divisionsartillerie I und bei der II. Brigade die Korpsartillerie I; die Guidenkompanie 1 und Ambul. 2 bei der I., das Drag.-Regt. 1 und Ambul. 5 der II. Brigade zugeteilt. Da das Walliser-Bat. Nr. 12 seinen Wiederholungskurs in St. Maurice zu machen hatte, ersetzte das Schützenbat. 1 dasselbe beim 4. Regt.

Ordre de bataille und Namen der Führer der beiden kombinierten Brigaden I und II waren demzufolge wie nachstehend angegeben:

I. Brigade: Kommandant: Oberst-Brigadier Favre, Cam.; Brigade-Generalstabsoffizier: Major Bonhôte; 1. Inf.-Regt.: Colomb (Bat. 1, Aubert, Bat. 2, Pernet, Bat. 3, Richard); 2. Inf.-Regt.: Decollogny (Bat. 4, Chuard, Bat. 5, Léchaire, Bat. 6, Vuagniaux); Guiden-Komp. 1; Div.-Art. I, Oberstlieutenant de Charrière (Regt. 1, Major Chauvet, Regt. 2, Major Melley); Ambul. 2.

II. Brigade: Kommandant: Oberst-Brigadier Sarasin; Brigade-Generalstabsoffizier: Major Galiffe; 3. Inf.-Regt.: de Meuron (Bat. 7, Maillard, Bat. 8, Jaccard, Bat. 9, Bornand); 4. Inf.-Regt.: Pellissier (Bat. 10, Oltramare, Bat. 11, Ribordy, Schützenbat. 1, Milliquet); 1. Kav.-Regt.: Major Wäber (Schwadron 1, 2, 3); Korps-Art. I: Oberst Turrettini (Regt. I/1, Major Manuel, Regt. I/2, Major Picot); Ambul. 5.

Wie aus dem Umstand, dass die I. Division am Vorabend der Manöver Division gegen Division nördlich Nyon zu stehen hatte und dass ihr Vorkurs in der Gegend von Lausanne und Genf stattfand, zu schliessen war, spielten sich ihre Manöver Brigade gegen Brigade unweit nördlich Nyon ab, in dem orographisch interessanten Gebiete der Waadt, wo ein Teil des Jura, das Plateau von Longirod-Gimel-Burtigny wie ein grosser, längst überwachsener Bergsturz aus der Hauptgebirgskette östlich bis nahe an den See herausgeschoben, oder als gewaltige Bastion gegen diesen vorspringend, das übrige Gelände zwischen See und Jura nach Westen und Osten zu um ein Bedeutendes überragt, bei Longirod fast halbe Jurakammhöhe erreicht.

In diese grosse Bastion hinauf versetzte der Übungsleiter, Oberst-Divisionär David die II. kombinierte Brigade mit einer mehr defensiven Aufgabe, während der I. komb. Brigade der offensivere Auftrag zu teil wurde, von Südwesten her dieselbe anzugreifen, zu welchem Ende die „Supposition für den 5. Sept.“ wie folgt lautete: „Ein Westkorps marschirt von Divonne (im Pays de Gex) auf Lausanne, mit dem Gros über Nyon-Rolle-Aubonne, mit einem Seitendetachment links (I. Brig.) über Burtigny-Bière. — Ein Ostkorps widersetzt sich dem Vormarsch